

629 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

25. 10. 1955.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom ,
womit Bestimmungen über die Pensions-
behandlung von Hochschulprofessoren und
über deren Emeritierung getroffen werden.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Versetzung in den dauernden Ruhestand.

§ 1. (1) Der Hochschulprofessor hat Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand, wenn er dienstunfähig ist und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Der Anspruch besteht auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit, wenn der Hochschulprofessor das 65. Lebensjahr überschritten hat.

§ 2. (1) Ein Hochschulprofessor, der bleibend unfähig ist, seiner Lehrverpflichtung und seinen Forschungsaufgaben nachzukommen, ist von Amts wegen in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

(2) Ein Hochschulprofessor, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, kann von Amts wegen in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

(3) Ist die Versetzung eines Hochschulprofessors in den dauernden Ruhestand von Amts wegen in Aussicht genommen, so ist er zunächst davon schriftlich unter Mitteilung der Gründe mit dem Bemerk zu verständigen, daß es ihm freisteht, binnen 14 Tagen seine Einwendungen vorzubringen.

(4) Außerdem ist vor der Versetzung eines Hochschulprofessors in den dauernden Ruhestand von Amts wegen, dem Professorenkollegium, dem der betroffene Hochschulprofessor angehört oder zuletzt angehört hat, Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist Bedenken gegen die in Aussicht genommene Maßnahme zu äußern.

§ 3. Wird der Hochschulprofessor nach Vollendung des 65. Lebensjahres gemäß § 1 Abs. 1 oder § 2 in den dauernden Ruhestand versetzt, so hat er Anspruch auf Ruhegenuss in Höhe der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage.

II. Abschnitt.

Emeritierung.

§ 4. (1) Hochschulprofessoren, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von Amts wegen von ihrer Lehrverpflichtung zu entheben (Emeritierung).

(2) Das Bundesministerium für Unterricht kann in außergewöhnlichen Fällen, wenn ein Hochschulprofessor zwar bleibend unfähig ist, seiner Lehrverpflichtung nachzukommen, aber seine Forschungsaufgaben — beziehungsweise bei Professoren der Akademie der bildenden Künste oder der Kunstabakademien seine künstlerischen Aufgaben — weiter erfüllt, auf Antrag des Professorenkollegiums die Emeritierung auch vor Vollendung des 70. Lebensjahres aussprechen.

(3) Emeritierte Hochschulprofessoren gelten, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes vorgesehen ist, nicht als Beamte des Dienststandes. Sie erhalten für die Dauer der Emeritierung jenen Gehalt und jene für die Ruhegenussbemessung anrechenbaren Personalzulagen, die der im Zeitpunkt der Emeritierung erreichten dienstrechtlichen Stellung entsprechen.

(4) Die Enthebung von der Lehrverpflichtung tritt mit Ablauf des Studienjahres in Wirksamkeit, in dem der Hochschulprofessor das 70. Lebensjahr vollendet. Soweit es das Interesse des fortlaufenden Unterrichtes erfordert, bleibt es dem Bundesministerium für Unterricht vorbehalten, die Emeritierung eines Hochschulprofessors erst mit dem Amtsantritt seines Nachfolgers, spätestens jedoch am Schluß des auf die Vollerreichung des 70. Lebensjahrs nächstfolgenden Studienjahres in Wirksamkeit zu setzen.

§ 5. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 26. Oktober 1934; BGBl. II Nr. 334, betreffend die Handhabung der Disziplinargewalt über die Bundeslehrer an den Hochschulen, finden auch auf die emeritierten Hochschulprofessoren Anwendung. Hierbei sind emeritierte Hochschulprofessoren hinsichtlich der Fortsetzung ihrer Lehrtätigkeit wie Beamte des Dienststandes, im übrigen wie Beamte des Ruhestandes zu behandeln.

§ 6. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 dieses Bundesgesetzes gelten auch für emeritierte Hochschulprofessoren. Wird ein emeritierter Hochschulprofessor auf eigenes Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt, dann hat er Anspruch auf Ruhegenuss in Höhe der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage.

III. Abschnitt.

A m t s t i t e l .

§ 7. Die emeritierten Hochschulprofessoren und die in den Ruhestand versetzten Hochschulprofessoren führen ihren Amtstitel mit einem das Emeritierungs- beziehungsweise Ruhestandsverhältnis kennzeichnenden Zusatz.

IV. Abschnitt.

V e r s o r g u n g s g e n ü s s e .

§ 8. Der Bemessung der Versorgungsgenüsse für Hinterbliebene eines emeritierten Hochschulprofessors ist der Ruhegenuss zugrunde zu legen, der dem emeritierten Hochschulprofessor im Zeitpunkt seines Todes gebührt hätte, wenn er im Zeitpunkt seiner Emeritierung von Amts wegen in den Ruhestand versetzt worden wäre.

V. Abschnitt.

R u h e n s b e s t i m m u n g e n .

§ 9. Die jeweils für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen über das Ruhen des Ruhegenusses finden auf die Bezüge der emeritierten Hochschulprofessoren sinngemäß Anwendung.

VI. Abschnitt.

Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n .

§ 10. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Ruhestand befindlichen Hochschulprofessoren, die nach Vollendung des 70. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wurden, gelten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an als emeritierte Professoren im Sinne des II. Abschnittes. Dies gilt für Hochschulprofessoren, die nach § 8 Abs. 2 des B.-UG. in den Ruhestand versetzt wurden nur, wenn sie im Zeitpunkt der Erreichung des 70. Lebensjahres die Lehrtätigkeit als Hochschulprofessor ausgeübt haben. In den Fällen einer Übernahme in den Ruhestand nach § 10 Abs. 2 B.-UG. ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Hochschulprofessor nach dem 13. März 1938 in den Ruhestand versetzt oder nach den damals geltenden Bestimmungen entpflichtet wurde.

§ 11. (1) Die Bezüge der gemäß § 10 als emeritiert geltenden Hochschulprofessoren richten sich nach der Bemessung ihres Ruhegenusses zugrunde gelegten dienstrechtlichen Stellung.

(2) Der Bemessung der Versorgungsgenüsse für Hinterbliebene der nach § 10 als emeritiert geltenden Hochschulprofessoren ist der Ruhegenuss zugrunde zu legen, der im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand erreichten dienstrechtlichen Stellung des Hochschulprofessors entspricht.

§ 12. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1956 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Hochschul-Organisationsgesetz hat einem vielfach geäußerten Wunsche, für Hochschulprofessoren die Emeritierung einzuführen, entsprochen. Während jedoch der § 11 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, die Emeritierung lediglich vom hochschulorganisatorischen Standpunkt regelt (Mitgliedschaft beim Professorenkollegium, Recht auf Institutsbenützung, Recht Vorlesungen zu halten usw.), ist es der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes, die dienstrechtliche Seite der Emeritierung der Hochschulprofessoren einer Regelung zuzuführen. Im Zusammenhang damit ist es notwendig, auch für die bisher nur unvollkommen geregelte Frage der Versetzung in den Ruhestand von Hochschulprofessoren Bestimmungen zu treffen.

In den Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand von Hochschulprofessoren waren bisher weder der freiwillige Übertritt in den Ruhestand noch die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vorgesehen. Diesem Mangel soll durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes abgeholfen werden.

Nach dem vorliegenden Entwurf ist die Emeritierung in dienstrechtlicher Hinsicht so geregelt, daß ein Hochschulprofessor, der wegen Erreichens seines 70. Lebensjahres von der Verpflichtung zur Lehrtätigkeit entbunden wird, weiterhin den auf Grund seiner letzten dienstrechtlichen Stellung ihm zustehenden Gehalt erhält. Dies erscheint gerechtfertigt, weil der Hochschulprofessor mit dem Aufhören der Verpflichtung zur Lehrtätigkeit keineswegs alle seine bisherigen Aufgaben beendet, sondern seinen wissenschaftlichen Forschungsaufgaben — beziehungsweise bei Professoren an Kunsthochschulen seinen künstlerischen Aufgaben —, die einen wesentlichen Teil seiner allgemeinen Pflichten als Hochschullehrer ausmachen, weiter obliegt.

Die Unterrichtsverwaltung hat zur Begründung der Einführung der Emeritierung insbesondere auch darauf hingewiesen, daß es zur Aufrechterhaltung des Niveaus der österreichischen Hochschulen erforderlich ist, hervorragende Fachgelehrte auch aus dem Ausland an öster-

reichische Lehrkanzeln zu berufen. Viele solcher Berufungen scheiterten aber bisher daran, daß die im Ausland vielfach bestehende Einrichtung der Emeritierung in Österreich nicht bestand.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfes ist zu bemerken:

Zu § 1:

Diese Regelung schließt sich im wesentlichen den Bestimmungen des § 79 der Dienstpragmatik beziehungsweise des § 85 der Lehrerdienstpragmatik an. Die vorgesehene Altersgrenze des 65. Lebensjahres ist dadurch begründet, daß die Hochschulprofessoren zum Unterschied von den Beamten der allgemeinen Verwaltung und den Bundeslehrern ihre aktive Lehrtätigkeit nicht mit 65 sondern erst mit 70 Jahren beenden.

Zu §§ 2 und 3:

Auch diese Bestimmung folgt dem Sinne nach den Vorschriften der Dienstpragmatik. Die Möglichkeit, einen Hochschulprofessor nach Erreichen des 65. Lebensjahres von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen, bestand schon nach der derzeitigen Pensionierungsregelung; eine Neuerung besteht lediglich darin, daß nunmehr vor der Ruhestandsversetzung das Professorenkollegium zu hören ist. Durch § 3 wurde sichergestellt, daß ein Hochschulprofessor — so wie bisher — sowohl im Falle seiner amtsweigigen Versetzung in den Ruhestand als auch im Falle der Dienstunfähigkeit nach Erreichen des 65. Lebensjahres einen Ruhegenuß in der Höhe der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Dienstzeit erhält.

Zu § 4 Abs. 1, 2 und 4:

Die Einführung der Emeritierung wurde bereits eingangs begründet. Die Bestimmung des Abs. 2 soll dem Bundesministerium für Unterricht die Möglichkeit geben, in den wohl selten eintretenden Fällen, in denen zwar eine Unfähigkeit zur Ausübung der Lehrtätigkeit vorliegt, der Hochschulprofessor aber imstande ist, seinen Forschungsaufgaben beziehungsweise seinen

4

künstlerischen Aufgaben voll und ganz nachzukommen, schon vor Erreichen des 70. Lebensjahres die Emeritierung zu gewähren. Abs. 4 enthält die schon bisher vorgesehen gewesene Regelung des sogenannten „Ehrenjahrs“.

Zu § 4 Abs. 3, § 5 und § 9:

Wie bereits eingangs dargelegt wurde, beruht die volle Weiterzahlung des Aktivgehaltes auf dem Gedanken, daß der Professor einen Teil seiner Dienstpflichten, nämlich die wissenschaftliche Forschung, auch nach Beendigung seiner Lehrtätigkeit fortsetzt. Demgemäß kann ein emeritierter Hochschulprofessor weder einem Beamten des Dienststandes noch einem Beamten des Ruhestandes völlig gleichgestellt werden. In den angeführten Bestimmungen werden daher die emeritierten Hochschulprofessoren teils den Bestimmungen für die Beamten des Dienststandes, teils den Bestimmungen für die Beamten des Ruhestandes unterworfen.

Im § 4 Abs. 3 wird grundsätzlich ausgesprochen, daß emeritierte Hochschulprofessoren nicht als Beamte des Dienststandes gelten, soweit nicht in diesem Entwurf etwas anderes bestimmt ist. Da sie nicht Beamte des Dienststandes sind, schließt sich für sie auch eine weitere Vorrückung in höhere Bezüge aus. Aus dem gleichen Grunde finden auch nach § 9 alle für das Ruhen des Ruhegenusses geltenden Bestimmungen auf die Bezüge der emeritierten Hochschulprofessoren Anwendung. Da die emeritierten Hochschulprofessoren zwar nicht die Pflicht, wohl aber das Recht zur weiteren Ausübung ihrer Lehrtätigkeit haben, war es in § 5 wiederum notwendig, für die entsprechende Anwendung der Disziplinarvorschriften Vorsorge zu treffen.

Zu § 6:

Die Emeritierung wird gewährt, weil der Hochschulprofessor auch nach Beendigung seiner Lehrtätigkeit seinen Forschungsarbeiten weiterhin obliegt. Diese Rechtfertigung fällt fort, wenn ein Hochschulprofessor zur Weiterführung dieser Forschungsarbeiten völlig und auf Dauer außerstande ist. Die vorliegende Bestimmung trägt diesem Grundgedanken Rechnung.

Zu § 8:

Durch diese Bestimmung wird — dem Grundgedanken der Emeritierung entsprechend — die Regelung der Versorgung der Hinterbliebenen von emeritierten Hochschulprofessoren den allgemeinen Pensionsnormen unterstellt.

Zu § 9:

Die Ruhensvorschriften des Gehalts-Überleitungsgesetzes finden auf den Ruhegenuß von Hochschulprofessoren des Ruhestandes bereits derzeit unmittelbar Anwendung. Die vorliegende Bestimmung hat den Zweck, die emeritierten Hochschulprofessoren hinsichtlich der Ruhensbestimmungen in gleicher Weise zu behandeln wie die Hochschulprofessoren des Ruhestandes.

Zu §§ 10 und 11:

Diese Bestimmungen stellen sicher, daß die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Ruhestand befindlichen Hochschulprofessoren vom Inkrafttreten des Gesetzes an die gleichen Rechte erhalten, die ihnen zugekommen wären, wenn die Regelung der Emeritierung im Zeitpunkt ihrer Versetzung in den Ruhestand bereits gegolten hätte.